

auch die Verbraucherpreise beeinflussen wird, so ist das zur Konsolidierung unserer Verhältnisse unabwendbar. Dafür wird die Bevölkerung das notwendige Verständnis aufbringen, da von der wirtschaftlichen Existenz unserer Bauernwirtschaften auch die bessere Versorgung der werktätigen Bevölkerung abhängt.

Von dem Umfang der Produktion, der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten wird es im wesentlichen abhängen, wie die Preis-Verhältnisse gestaltet werden können. Es wird die Aufgabe der Gewerkschaften und der Verwaltungen sein, in den volkseigenen Betrieben alles zu unternehmen, um insbesondere durch eine rationellere Gestaltung der Produktion, durch die Entfaltung der Wettbewerbs- und Aktivistebewegung zu einer Massenbewegung die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten zu erzielen, und in den Privatbetrieben durch eine Kontrolle der Produktion und der Verwendung der Rohstoffe sowie der Preisbildung wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Preisverhältnisse zu nehmen.

Eine unrationierte Warenverteilung setzt ein einheitliches Preisniveau voraus. Aus diesem Grunde kündigt die Regierung in der Präambel eine weitere Senkung der Preise in der Handelsorganisation an, und die übrigen Verbraucherpreise müssen unter Berücksichtigung der Qualitäten einer entsprechenden Regulierung unterworfen werden. Das ist die Voraussetzung für die Aufhebung der Rationierung. Die Preisschere muß geschlossen werden, der Stopp-Preis muß mit dem HO-Preis zusammenfallen, es muß einen einheitlichen, normalen Preis für die betreffenden Waren geben. Erst dann können sie frei verkauft werden, dann erst hört die Rationierung auf, und es beginnt der Verkauf bzw. Kauf im freien Handel eben zu normalen Preisen. Unter der Entwicklung zum normalen Preis ist nicht etwa das Zusammenfallen des jetzigen Stopp-Preises mit dem HO-Preis zu verstehen. Die bisherige Preissenkung der Handelsorganisation auf durchschnittlich 40 % läßt eher auf die gegenteilige Absicht schließen. Können die HO-Preise bei Aufhebung der Rationierung auf die bisherigen Stopp-Preise gesenkt werden? Das ist für eine Reihe von Waren nicht möglich. Durch den Beschluß über den Wegfall der Subventionen werden Erhöhungen der bisherigen Stopp-Preise unvermeidbar sein.

Die Handelsorganisation wird bei der Vorbereitung unrationierter Waren Verteilung besondere Aufgaben zu erfüllen haben. Sie wird beauftragt, eine wesentliche Erweiterung des Warensortiments der jetzt angebotenen Lebensmittel und entscheidende Qualitätsverbesserungen durchzuführen. Zur Durchführung ihrer im Volkswirtschaftsplan gesteckten Ziele wird die Handelsorganisation ihr Verkaufstellennetz von rund 1000 Geschäften auf 2500 Verkaufsstellen erweitern.

Die durch dieses Gesetz vorzubereitende Aufhebung der Rationierung erfordert eine beträchtliche Erweiterung des Warensortiments und die Vorbereitung für eine bessere Organisation der Warenverteilung. Der Bevölkerung ist die Möglichkeit gelassen, die jetzt im Handel befindlichen Qualitäten zum jetzt gültigen Preise und in der Höhe der bisherigen Markenabgabe weiterzubeziehen. Mit der Verbesserung der Qualität ist ein Mehrverbrauch an Rohstoffen verbunden. Bessere Qualität bedingt natürlich höhere Preise. Da aber die freie Wahl dem Käufer unter allen Umständen garantiert werden soll, er also nach wie vor die bisherigen Qualitäten zum jetzt gültigen Preise mit alten Markenabrechnungssätzen kaufen kann, ist die im Gesetz vorgesehene Qualitätsverbesserung zu begrüßen. Das Gesetz bestimmt auch, daß über die schon bekanntgewordenen Verbesserungen hinaus die Qualitäten für Zucker, Süßwaren und Marmelade verbessert werden.

Außerdem werden neben den Erweiterungen des Warensortiments alle örtlichen Einkaufsbeschränkungen aufgehoben, so daß jeder Verbraucher die Möglichkeit hat, innerhalb des laufenden Monats seine Einkäufe an Brot, Nahrungsmitteln, Zucker und Süßwaren uneingeschränkt zu tätigen. Das schließt ein, daß jeder Verbraucher die Möglichkeit hat, nach eigener Entscheidung die Mengen einzukaufen, die er benötigt. Die Kleinhandelsgeschäfte werden mit Monatsrationen beliefert, so daß innerhalb der Monate und Dekaden der freie Bezug ermöglicht ist. Dies wird die Bevölkerung besonders begrüßen.

Die nach dem Gesetz vorgeschriebene Überarbeitung bzw. Überprüfung der bisher üblichen Rezepturen wird die Bevölkerungskreise vor Übervorteilungen bewahren, die noch nicht in der Lage sind, in ausreichendem Umfange von den verbesserten Qualitäten Gebrauch zu machen.

Zur Vorbereitung der unrationierten Verteilung werden künftig der Handelsorganisation und den Konsumgenossenschaften die gesamten Warenmengen zugeleitet, die sie zur Streuung in ihrem gesamten Handelsnetz benötigen. Durch diese Regelung wird erreicht, daß insbesondere die Konsumgenossenschaften ihre in genossenschaftlichen Betrieben hergestellten Produkte in erster Linie durch ihr eigenes Handelsnetz verteilen können. Die bisherige Methode der Warenverteilung hat hierzu leider nicht genügend Spielraum gelassen, so daß in einem nicht unbedeutlichen Umfang der private Kleinhandel die Übererzeugnisse genossenschaftlicher Produktion vertrieb, während die Konsumgenossenschaften sich mit den Zuteilungen aus anderen Produktionsbetrieben begnügen mußten.

Das Gesetz verpflichtet die Länder und Kreise, die Industrieviertel und die Großstädte unter allen Umständen vorrangig vor der eigenen Bevölkerung zu versorgen. Dieser wichtige Grundsatz, der schon in einer entsprechenden Verordnung der früheren Deutschen Wirtschaftskommission vertreten wurde, ist leider nicht durchgeführt worden, so daß die Großstädte und Industriezentren, wie Berlin und Sachsen, ständig etwas schlechter versorgt waren als z. B. die Überschlußländer Mecklenburg und Sachsen-Anhalt. Die zum Teil unbefriedigende Winterbevorratung der Bevölkerung mit Kartoffeln ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß auch hier die Überschlußländer den Eigenbedarf bevorzugt vor den Lieferverpflichtungen befriedigten. Eine solche zwingende vorrangige Belieferung der Großstädte und der Industriezentren bedeutet keine Verschlechterung der Versorgung der Liefergebiete, wenn man berücksichtigt, daß vom Liefergebiet zur Großstadt und in das Industriezentrum die Transportwege, die Entladung und die Zeitspanne der Steuerung der zur Verteilung gelangenden Lebensmittel eine ziemlich lange Zeit in Anspruch nehmen.

Das Gesetz verpflichtet das Ministerium für Handel und Versorgung, durch geeignete Maßnahmen die vorrangige Erfüllung der Lieferverpflichtungen in Menge und Güte zu gewährleisten. Um eine geregelte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten, legt das Gesetz in § 23 auch bestimmte Ablieferungsfristen fest.

Die Regierungsvorlage fand einstimmige Billigung der Ausschüsse bis auf folgende Änderungen:

In der Präambel ist im sechsten Absatz der erste Satz wie folgt zu verändern:

Vor unseren Bauern steht jetzt die ihnen im Volkswirtschaftsplan gestellte Aufgabe, im Jahre 1950 Friedenshektarerträge — anstatt „Friedenserträge“ — zu erzielen.